
EDK Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

CDIP Confédération suisse
des directeurs cantonaux de l'instruction publique

CDPE Conferenza svizzera
dei direttori cantonali della pubblica educazione

CDEP Conferenza svizra
dals directurs chantunals da l'educaziun publica

CH-3001 Bern, Zähringerstrasse 25, Postfach 5975

Generalsekretariat

Informationsstelle IDEs

Secrétariat général:

Section Information IDEs:

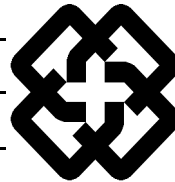
Internet: <http://edkwww.unibe.ch>

Telefon 031-309 51 11

Telefon 031-309 51 00

Fax 031-309 51 50

Fax 031-309 51 10



Richtlinien zuhanden der Fachhochschulen zu den Datenlieferungen für das Hochschulinformationssystem und zum Reporting über die Kostendaten

vom 25. Oktober 2001

Der Fachhochschulrat der EDK erlässt folgende Richtlinien zuhanden der Fachhochschulen in den kantonal geregelten Bereichen Gesundheit, Soziales, Kunst und Musik. Diese Hochschulen müssen die gleichen Informationen an den Bund liefern wie jene Hochschulen, die dem Fachhochschulgesetz (FHSG) unterstehen.

1. Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik

Die genannten Fachhochschulen sind gehalten, dem Bundesamt für Statistik anlässlich seiner halbjährlichen Erhebungen wie die vom BBT geregelten Fachhochschulen Daten

- zu Studierenden
- zu Abschlüssen
- zum Hochschulpersonal

zu liefern. Damit die Daten den erforderlichen Qualitätsstandards entsprechen, müssen die Vorgaben des Bundesamts für Statistik einschliesslich der gesetzten Fristen eingehalten werden.

2. Respektierung der Matrikelnummer:

Bei der Erstimmatrikulation erhält ein Studierender, eine Studierende eine individuelle Matrikelnummer, die bei späteren Einschreibungen wieder verwendet wird.

Falls ein Student, eine Studentin bereits über eine Matrikelnummer verfügt, muss diese übernommen werden. Die Hochschulen haben dafür zu sorgen, dass pro Person nur eine Matrikelnummer vergeben wird, unabhängig davon, mit wie vielen Unterbrüchen, an welchen Orten und in welchen Fächern jemand studiert hat.

Um zu verhindern, dass mehrere Matrikelnummern verliehen werden, müssen die Fachhochschulen die Studierenden bei der Einschreibung

- nach Studienabbrüchen – auch nach kurzen Studienzeiten – an einer schweizerischen Hochschule (Uni, ETH oder FH)
- nach früheren Studien an weiteren Institutionen im Tertiärbereich, die allenfalls Fachhochschulstatus erlangt haben
- nach sämtlichen Abschlüssen auf Sekundarstufe II fragen.

Die Gefahr einer versteckten Doppelimmatrikulation besteht insbesondere bei Kurzimmatrikulationen.

3. Anwendung des Reportingmodells (Kostenrechnung) des BBT:

Die genannten Fachhochschulen implementieren, sobald sie den Status Fachhochschule erlangt haben, das Kostenrechnungsmodell des BBT. Ebenso führen bestehende Hochschulen, welche das Reportingmodell noch nicht verwenden, dieses so rasch wie möglich ein, spätestens im Kalenderjahr 2002.

Das Reportingmodell des BBT muss von Anfang an, d.h. vom Zeitpunkt des Studienbeginns des ersten Fachhochschulstudiengangs an, angewendet werden.

4. Zeitpunkt der Erlangung des Fachhochschulstatus:

Das BFS muss wissen, zu welchem Zeitpunkt eine Institution Fachhochschulstatus erhalten hat bzw. ab welchem Zeitpunkt ein Studiengang auf Fachhochschul-Niveau angeboten wird.

5. Nachdiplomstudiengänge:

Dem BFS dürfen nur Nachdiplomstudien gemeldet werden, welche den Empfehlungen des Fachhochschulrats der EDK an die Träger der Fachhochschulen betreffend Richtlinien für Nachdiplomstudien in kantonal geregelten Studienbereichen von Fachhochschulen vom 25. Januar 2001 entsprechen. Diese lehnen sich an die Richtlinien des BBT vom 25. Mai 1999 an, die eine Stundenzahl von 800 (600 + 200 Stunden Diplomarbeit oder andere Tätigkeit) vorsehen.